

99063023088000

Sachverständiger nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz für bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen Anordnung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011853/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063023088000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständiger nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz für bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Bekanntgabe als sachverständige Person für sicherheitstechnische Prüfungen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Störfallvorsorge HH
Handlungsgrundlage	<p>§ 29a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/BJNR100100013.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie als sachverständige Person mit sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt werden möchten, müssen Sie die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger bei der zuständigen Stelle beantragen.</p>
Volltext	<p>Um Messungen von Emissionen und Immissionen oder sicherheitstechnische Prüfungen bei Betreibern von Anlagen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen, müssen Sie als sachverständige Person von der zuständigen Stelle anerkannt sein.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen gemäß der Arbeitshilfe zur 41.

Modul

Sachverhalt

BImSchV vom 28.02.2024:

- Zeugnis der Hochschule
- Fort- und Weiterbildungsnachweise,
- Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete (Für jeden Prüfungsbereich, auf den sich Ihr Antrag bezieht, müssen Sie mindestens eine Arbeitsprobe einreichen.)
- Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Zusammenfassende Erläuterung der praktischen Tätigkeit im Hinblick auf den beantragten Prüfungsbereich
- Referenzen und Arbeitsproben (zum Beispiel Sicherheitsberichte, Sicherheitskonzepte, sicherheitstechnische Empfehlungen, Gefahrenanalysen, Schadensuntersuchungen und weitere)
- Unabhängigkeits- und Zuverlässigkeitserklärungen
- Erklärung zur Haftpflichtversicherung
- Erklärung zum Einsatz von Hilfspersonal
- Nachweis der Geräteverfügbarkeit
- Kostenübernahmeerklärung

Voraussetzungen

- Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde.
- Sie sind zuverlässig.
- Sie sind unabhängig.
- Sie verfügen über die entsprechende Haftpflichtversicherung.
- Sie verfügen nachweislich über geeignete Räumlichkeiten und Geräte.

Kosten

Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Prüfaufwand und wird entsprechend der jeweils geltenden Umweltgebührenordnung (UmwGebO) berechnet.

Verfahrensablauf

- Sie stellen den Antrag auf Bekanntgabe als sachverständige Person für sicherheitstechnische Prüfungen.
- Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Gegebenenfalls fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls führt die zuständige Stelle ein Fachgespräch mit Ihnen, um die Voraussetzungen zu prüfen. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Die zuständige Stelle nimmt für Sie die Registrierung bei ReSyMeSa als sachverständige Person vor.
Bearbeitungsdauer	Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von 4 Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen abgeschlossen sein.
Frist	Die Bekanntgabe von Sachverständigen wird auf längstens 8 Jahre befristet.
weiterführende Informationen	https://www.kas-bmu.de/ https://www.kas-bmu.de/ https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/modul_immissionsschutz.pdf https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/modul_immissionsschutz.pdf
Hinweise	Es gibt keine besonderen Hinweise.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe als sachverständige Person oder sachverständige Stelle für sicherheitstechnische Prüfungen beantragen • Die zuständige Stelle kann nach § 29a BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt • Schriftlicher Antrag mit notwendigen Nachweisen muss eingereicht werden • Es fallen Gebühren an • Die Ansprechpartner, auch aus anderen

Modul	Sachverhalt
	Bundesländern, finden Sie beim Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter Module/ Immissionsschutz -Sachverständige/ Zusatzangaben/ Bekannt gebende Behörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)